



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.03.2024

Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen im Landkreis Regen II – Nachfrage

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sei es nach eigenen Angaben in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und aufgrund des Aufwands nicht umsetzbar gewesen, die Frage nach der Anzahl der Grundschulen im Landkreis Regen mit einem Gewaltschutzkonzept zu beantworten (Schriftliche Anfrage Drs. 19/1122),

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wurde das Schulamt Regen zur Beantwortung der Anfrage „Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen im Landkreis Regen“ vom 27.02.2024 (Drs. 19/1122) eingebunden? | 3 |
| 1.2 | Wenn nein, warum nicht? | 3 |
| 1.3 | Wenn ja, was hat das Schulamt diesbezüglich geantwortet? | 3 |
| 2.1 | Kennt das Schulamt Regen keine einzige Grundschule im Landkreis Regen, die ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet hat? | 3 |
| 2.2 | Ist das Schulamt Regen in regelmäßigem Kontakt mit den Grundschulen im Landkreis Regen? | 3 |
| 2.3 | Wie aufwendig wäre es für das Schulamt Regen, bei den Grundschulen im Landkreis Regen anzufragen, ob es dort Gewaltschutzkonzepte gibt? | 4 |
| 3.1 | Interessiert sich die Staatsregierung für den Stand der Einführung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen? | 4 |
| 3.2 | Falls nein, warum nicht? | 4 |
| 3.3 | Falls ja, wie will sich die Staatsregierung zum Stand der Einführung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen informieren? | 4 |
| 4.1 | Will die Staatsregierung weiterhin lediglich über die Möglichkeit von Gewaltschutzkonzepten informieren und unverbindliche Handreichungen verschicken? | 4 |
| 4.2 | Wie evaluiert die Staatsregierung den Erfolg dieser Information über mögliche Schutzkonzepte bei den Grundschulen? | 4 |

4.3	Wie waren die bisherigen Rückmeldungen der Grundschulen im Landkreis Regen bezüglich der Informationsangebote der Staatsregierung zum Thema Gewaltschutzkonzepte?	4
5.1	Welche pädagogischen Maßnahmen und Ordnungs- sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen wurden an den Grundschulen im Landkreis Regen in konkreten Fällen von physischer und psychischer Gewalt in den letzten fünf Jahren durchgeführt (vgl. Antwort auf Frage 6 der Anfrage Drs. 19/1122; bitte aufschlüsseln nach Art der psychischen und physischen Gewalt, nach Schule, nach Maßnahme und nach Jahr)?	5
5.2	Welche Anzeigen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft aufgrund von konkreten Fällen von physischer und psychischer Gewalt an Grundschulen im Landkreis Regen wurden in den letzten fünf Jahren erstattet (bitte aufschlüsseln nach Art der psychischen und physischen Gewalt, nach Schule und nach Jahr)?	6
5.3	Welche Gewalttaten und ähnliche Vorkommnisse von besonderer Bedeutung für die Schulen wurden von den Grundschulen im Landkreis Regen der vorgesetzten Behörde und welche dem StMUK gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Art der Vorkommnisse, nach Schule und nach Jahr)?	7
6.1	An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es ein Gewaltschutzkonzept?	8
6.2	An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es kein Gewaltschutzkonzept?	8
6.3	Aus welchem Grund gibt es an diesen Grundschulen im Landkreis Regen kein Gewaltschutzkonzept?	8
	Anlage zu Frage 5.2	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 08.05.2024

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung misst der Gewaltprävention an Schulen einen hohen Stellenwert zu. Sie geht davon aus, dass Schulleitungen, Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen (z. B. Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen) über die erforderliche Professionalität verfügen, um im Rahmen der pädagogischen Eigenverantwortung adäquate Präventionsangebote zu entwickeln und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat sie darauf verzichtet, den Schulen die Ausarbeitung eines Papiers abzuverlangen, in dem die jeweiligen Maßnahmen im Sinne eines „Gewaltschutzkonzepts“ schriftlich niedergelegt werden. Aufgrund vielfältiger Rückmeldungen aus der Schullandschaft ist der Staatsregierung bekannt, dass entsprechende Aufträge von den Schulleitungen als Infragestellung ihrer Professionalität und unnötige bürokratische Dokumentationspflichten erlebt werden, die zur Bewältigung der Herausforderung nichts beitragen. Die Ausarbeitung schulindividueller Konzepte zu pädagogischen und didaktischen Fragen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich Herausforderungen abzeichnen, zu deren Bewältigung den Schulen bislang kein ausreichendes Handlungswissen zur Verfügung steht. In diesem Fall kann der Auftrag, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, einen Reflexionsprozess und den Erwerb entsprechender Kompetenzen anstoßen. Der Umgang mit Gewaltvorfällen ist jedoch keine neuartige Herausforderung. Grundsätzlich sind Schulleitungen und Lehrkräfte in Bayern in der Lage, professionell auf solche Vorfälle zu reagieren.

Die Staatsregierung nimmt jedoch den Anstieg von Gewaltdelikten an bayerischen Schulen in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit großer Sorge zur Kenntnis. Die zuständigen Ressorts werden die Ursachen im engen Zusammenwirken analysieren und über mögliche Schlussfolgerungen beraten. Ob sich daraus Aufträge an die Schulen ergeben, ist noch nicht absehbar.

- 1.1 **Wurde das Schulamt Regen zur Beantwortung der Anfrage „Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen im Landkreis Regen“ vom 27.02.2024 (Drs. 19/1122) eingebunden?**
- 1.2 **Wenn nein, warum nicht?**
- 1.3 **Wenn ja, was hat das Schulamt diesbezüglich geantwortet?**
- 2.1 **Kennt das Schulamt Regen keine einzige Grundschule im Landkreis Regen, die ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet hat?**
- 2.2 **Ist das Schulamt Regen in regelmäßigem Kontakt mit den Grundschulen im Landkreis Regen?**

2.3 Wie aufwendig wäre es für das Schulamt Regen, bei den Grundschulen im Landkreis Regen anzufragen, ob es dort Gewaltschutzkonzepte gibt?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.3 zusammen beantwortet.

Das Schulamt Regen hat auf Rückfrage bestätigt, dass die Grundschulen im Schulamtsbezirk in der Lage sind, professionell mit Gewaltvorfällen umzugehen. Es steht gemäß seinen Aufgaben zu allen relevanten Fragen zu den Grundschulen im Landkreis Regen in dem dafür erforderlichen Kontakt. Auch die vorhandenen Präventionsmaßnahmen zur Thematik „Gewalt an Schulen“ hat das Schulamt Regen im Blick.

Von einer Abfrage bei den Grundschulen des Schulamtsbezirks wurde aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen abgesehen. Die Abfrage wäre auch aus methodischen Gründen kaum durchführbar gewesen. So ist – ausgehend von einem weiten Gewaltbegriff – der Begriff „Gewaltschutzkonzept“ aus hiesiger Sicht nicht klar definiert. Während zu Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt Maßgaben der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) bestehen, steht dem allgemeinen Bereich Gewalt bzw. dem Begriff „Gewaltschutzkonzept“ keine überall geltende einheitliche Definition zur Verfügung und wird insoweit auch nicht seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vorgegeben. Es wären damit keine vergleichbaren Angaben zu erwarten gewesen bzw. hätte die Herstellung einer Vergleichbarkeit für Schulen und Schulamt erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

3.1 Interessiert sich die Staatsregierung für den Stand der Einführung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen?

3.2 Falls nein, warum nicht?

3.3 Falls ja, wie will sich die Staatsregierung zum Stand der Einführung von Gewaltschutzkonzepten an Grundschulen informieren?

4.1 Will die Staatsregierung weiterhin lediglich über die Möglichkeit von Gewaltschutzkonzepten informieren und unverbindliche Handreichungen verschicken?

4.2 Wie evaluiert die Staatsregierung den Erfolg dieser Information über mögliche Schutzkonzepte bei den Grundschulen?

4.3 Wie waren die bisherigen Rückmeldungen der Grundschulen im Landkreis Regen bezüglich der Informationsangebote der Staatsregierung zum Thema Gewaltschutzkonzepte?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet:

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen.

Überdies sei hervorgehoben, dass die Staatsregierung zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen hat.

Zur Unterstützung der Schulen stellt das StMUK unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure zahlreiche Informationen, Angebote und Maßnahmen zur Verfügung: In Ergänzung zum Unterricht stehen den bayerischen Schulen vielfältige landesweite und regionale Präventionsprogramme zur Verfügung. Sie wirken auf der individuellen Schülerebene (z. B. Werteerziehung), der Klassenebene (z. B. PIT, Faustlos, Lions Quest) sowie der Schulebene (z. B. Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing“ [vormals „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing“], Streitschlichter).

Auf der Website des StMUK mit der Stichwortsuche „Gewaltprävention“ sind diese sowie weitere aktuelle und ausführliche Informationen aufrufbar, vgl. www.km.bayern.de¹.

Zudem hat das StMUK mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 18.11.2022 allen Schulen in Bayern einen Überblick über bestehende und neue Präventions- und Unterstützungsangebote bei Gewaltvorfällen im Lebensraum Schule übermittelt.

Es ist – auch ohne die formale Vorgabe zur Vorhaltung eines explizit artikulierten einzelschulischen Gewaltschutzkonzepts – pädagogische Grundaufgabe einer jeden Schule, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern daher eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Damit liegen die Gestaltung der Präventionsangebote wie auch Reaktion und Intervention bei Störungen und Fehlverhalten in der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule.

5.1 Welche pädagogischen Maßnahmen und Ordnungs- sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen wurden an den Grundschulen im Landkreis Regen in konkreten Fällen von physischer und psychischer Gewalt in den letzten fünf Jahren durchgeführt (vgl. Antwort auf Frage 6 der Anfrage Drs. 19/1122; bitte aufschlüsseln nach Art der psychischen und physischen Gewalt, nach Schule, nach Maßnahme und nach Jahr)?

Eine Pflicht zur Dokumentation jeglicher pädagogischer Maßnahmen und ihres Anlasses besteht nicht. Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden in verschriftlichter Form in der Regel in den Schülerakt aufgenommen, eine Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 12 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auch in den Schullaufbahnbogen, welcher die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen enthält (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f und p Bayerische Schulordnung – BaySchO).

Die Aufbewahrungsfrist für die o. g. Schülerunterlagen beträgt längstens ein Jahr, beginnend mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt (vgl. § 40 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BaySchO). Zudem steht es den Schulen frei, Dokumentationen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bereits früher aus der Schülerakte zu entnehmen und zu vernichten, da personenbezogene

1 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/gewaltpraevention>

Daten immer nur so lange aufbewahrt werden sollen, wie es für die Erfüllung des jeweils zugrunde liegenden Zwecks nötig ist.

Eine von Schülerunterlagen einschließlich Schullaufbahnbogen unabhängige allgemeine Dokumentation von Ordnungs- sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Dementsprechend werden auch seitens des StMUK keine diesbezüglichen Abfragen an Schulen durchgeführt.

Von einer separaten Abfrage bei den Schulen wird abgesehen, da schon wegen der o. g. Aufbewahrungsfristen keine vollständigen und damit belastbaren Daten zu erwarten wären. Eine händische Auswertung von Schülerunterlagen wäre ebenfalls – auch unter Berücksichtigung des Informationsanspruches des Abgeordneten – aufgrund der erheblichen Zahl aller Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im Landkreis Regen ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand, zumal die Daten keine Aussagekraft hätten. Daher können für den angefragten Zeitraum von fünf Jahren keine aufgeschlüsselten Daten mitgeteilt werden.

5.2 Welche Anzeigen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft aufgrund von konkreten Fällen von physischer und psychischer Gewalt an Grundschulen im Landkreis Regen wurden in den letzten fünf Jahren erstattet (bitte aufschlüsseln nach Art der psychischen und physischen Gewalt, nach Schule und nach Jahr)?

Das Staatsministerium der Justiz antwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt:

Diese Frage kann seitens des Staatsministeriums der Justiz nicht beantwortet werden. In der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) wird lediglich erfasst, welcher Straftatbestand einer Anzeige zugrunde liegt (z. B. Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch [StGB] oder Bedrohung nach § 241 StGB). Nicht erfasst wird dabei jedoch der Tatort (Schule) oder Modalitäten der Tatbegehung (physische oder psychische Gewalt).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration antwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der Frage 5.2 auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Hinsichtlich der u. a. angefragten Jahre 2021 und 2022 wird explizit darauf hingewiesen, dass diese beiden Jahre aufgrund der seinerzeit – zumindest temporär – bestehenden Coronapandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen und Einschränkungen für einen unmittelbaren Vergleich nicht geeignet sind bzw. diese Umstände bei einer analytischen Betrachtung zwingend einbezogen werden müssen. Daher wird für fundierte Vergleiche grundsätzlich das Berichtsjahr 2019 (als letztes vorpandemisches PKS-Berichtsjahr) herangezogen.

Die in der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage verwendete Begrifflichkeit „*physische und psychische Gewalt*“ stellt keinen definierten Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellung ermöglichen würde. Ersatzweise wurde daher die Straftatengruppe der „*Gewaltkriminalität*“ (Schlüsselzahl

892000) ausgewertet. Die „*Gewaltkriminalität*“ im Sinne der PKS umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr. Zudem wurde die „*vorsätzliche leichte Körperverletzung*“ (Schlüsselzahl 224000) ausgewertet, da diese nicht in der PKS-definierten „*Gewaltkriminalität*“ beinhaltet ist.

Auch die „*Grundschule*“ stellt keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar. Anstelle dessen wurden die in der PKS bestehenden Tatörtlichkeiten „*Öffentliche Schule, Ausbildungsanstalt, Internat, Förderschule (Behindertenschule), Private Schule und sonstige Schule*“ ausgewertet. Eine Differenzierung nach „Schularten“, wie in diesem Fall der Grundschule, ist mit den Mitteln der PKS nicht möglich. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung.

In der Darstellung der Fallzahlen (vgl. Anlage) sind die Versuche beinhaltet.

5.3 Welche Gewalttaten und ähnliche Vorkommnisse von besonderer Bedeutung für die Schulen wurden von den Grundschulen im Landkreis Regen der vorgesetzten Behörde und welche dem StMUK gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Art der Vorkommnisse, nach Schule und nach Jahr)?

Nach § 35 Satz 1 Lehrerdienstordnung ist „bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Bränden, großen Wasserschäden, Einbrüchen im Schulhaus, schweren Unfällen und Gewalttaten während des Unterrichts oder im Schulbereich usw.“ der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. Die Staatlichen Schulämter melden der jeweils zuständigen Regierung ausgewählte besondere Vorkommnisse weiter; die Regierung entscheidet anschließend, welche besonderen Vorkommnisse sie dem StMUK zur Kenntnisnahme weiterleitet. Es besteht keine Verpflichtung der Schulen, der staatlichen Schulämter, der Regierungen und des StMUK, die Meldung besonderer Vorkommnisse über den unmittelbar mit der Meldung verfolgten Zweck hinaus aufzubewahren oder gar für spätere Auswertungen zu dokumentieren. Da keine Verpflichtung zu einer bestimmten Dokumentation und Aufbewahrung besteht, wären bei einer Abfrage keine vollständigen und damit belastbaren Daten zu erwarten.

Im Übrigen ist auch durch Auslegung nicht hinreichend eindeutig feststellbar, was unter „Gewalttaten und ähnlichen Vorkommnissen“ verstanden werden soll, gleiches gilt für die Umschreibung „von besonderer Bedeutung für die Schulen“.

Eine Abfrage beim Schulamt Regen und eine sinnvolle Auswertung der dort ggf. noch vorhandenen Daten zu Meldungen ist daher nicht möglich.

- 6.1 An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es ein Gewaltschutzkonzept?**
- 6.2 An welchen Grundschulen im Landkreis Regen gibt es kein Gewaltschutzkonzept?**
- 6.3 Aus welchem Grund gibt es an diesen Grundschulen im Landkreis Regen kein Gewaltschutzkonzept?**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 6.1 bis 6.3 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.3 dargestellten methodischen Probleme im Hinblick auf die Begriffe „Gewalt“ bzw. Gewaltschutzkonzept“ hingewiesen.

Anlage zu Frage 5.2

Nachfolgender tabellarischer Übersicht können die Fallzahlen vorsätzlicher leichter Körperverletzung sowie die Fälle von Gewaltkriminalität in den Jahren 2019 bis 2023 mit der Tatörtlichkeit Schule im Landkreis Regen entnommen werden:

Landkreis Regen, 2019 bis 2023, Tatörtlichkeit Schule (diese umfasst Öffentliche Schule, Ausbildungsanstalt, Internat, Förderschule (Behindertenschule), Private Schule und sonstige Schule			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2023	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	16
2022	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	28
2021	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	4
2020	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	8
2019	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	7
2023	892000	Gewaltkriminalität	9
2022	892000	Gewaltkriminalität	3
2021	892000	Gewaltkriminalität	0
2020	892000	Gewaltkriminalität	0
2019	892000	Gewaltkriminalität	5

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.